

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 397/67

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

der Frau Bertha S [REDACTED] geb. K [REDACTED],
[REDACTED]/Argentinien, L [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozes Bevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen in Mainz, A [REDACTED]platz 9,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und
von der Kühlen

in der Sitzung vom 24. November 1967
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin von
24. Oktober 1967, den in der
Sache ergangenen Beschluß vom
22. September 1967 zu ändern,
wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Durch den Beschluß vom 22. September 1967 ist die
sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Re-
vision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Juni
1967 zurückgewiesen worden. Der Ansicht der Klägerin,
der Beschluß sei abänderbar, kann nicht beigetreten
werden, weil mit diesem Beschluß das Verfahren in der
Beschwerdeinstanz abgeschlossen wird (Stein - Jonas -
ZPO, 18. Aufl., Ans. II 1 b zu § 329). Für das Ent-
schädigungsverfahren ergibt sich die Unabänderlich-
keit auch aus § 320 Abs. 2 HGB. Daraus, daß die

122

- 3 -

Rechtskraft des Berufungsurteils durch die Einlegung der Beschwerde gehemmt wird, ist ohne weiteres zu entnehmen, daß sie eintritt, sobald die Beschwerde zurückgewiesen ist. Nach Eintritt der Rechtskraft des Berufungsurteils ist es aber unmöglich, die Revision zuzulassen.

Aucher

Dr. Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)